

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen),
Julia Verlinden, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24190 –**

Mittelverwendung für die Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nachfrage für Mittel aus dem Bundesprogramm Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ (Kapitel 60 92 Titel 661 07 des Bundeshaushalts im Energie- und Klimafonds, Einzelplan 60) hat sich nach der Anpassung der Förderkonditionen deutlich stärker erhöht als sie im Bundeshaushalt 2020 und im Zweiten Nachtragshaushalt erwartet worden war. Die Zahl der Förderanträge sei im Vergleich zum Vorjahr in einigen Programmteilen um das Zwei- bis Dreifache gestiegen (Bericht des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – an den Haushaltsausschuss vom 1. Oktober 2020).

Daher wurde die Verpflichtungsermächtigung für die Folgejahre bereits um gut 1 Mrd. Euro erhöht.

Klimaschutz im Gebäudebereich ist dringend erforderlich. Ein deutlicher Mittelaufwuchs für den Klimaschutz im Gebäudebereich ist unabdingbar.

Es stellt sich jedoch angesichts der im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und des Bundesprogramms Energieeffiziente Gebäude stark aufgestockten und neu zugeschnittenen einzelnen Programmlinien die Frage, inwieweit die Mittel effizient und nach den Vorgaben des sparsamen und zielgerichteten Umgangs mit öffentlichen Steuermitteln ausgegeben werden und mit Blick auf bezahlbaren Klimaschutz den größtmöglichen Effekt erreichen.

Schon im Jahr 2018 wurden mehr als die Hälfte aller Neubauten im KfW-Effizienzhausstandard 55 oder besser errichtet. Dieser ist damit ab spätestens damals als Stand der Technik anzusehen (Quelle: https://www.enbausa.de/heizung/aktuelles/artikel/heizenergieverbrauch-in-deutschland-steigt-wieder-6440.html?cHash=f6e5ead85203efe6bb1a250eaf8be36d&tx_pwcomments_pi1%5BcommentToReplyTo%5D=433&tx_pwcomments_pi1%5Baction%5D=new&tx_pwcomments_pi1%5Bcontroller%5D=Comment). Es ist nach Auffassung der Fragesteller nicht nachvollziehbar, warum dieser damalige Stand der Technik weiter mit Haushaltsmitteln des Bundes gefördert werden sollte. Diese Mittel sollten nach Auffassung der Fragesteller vielmehr sparsam und effektiv eingesetzt werden. Das hieße, nur noch solche Neubauten zu fördern, die bis zum Jahr 2050 nicht erneut energetisch modernisiert werden müssen, weil sie

bereits klimaneutral sind, oder sogar CO₂ binden, wie das Passivhaus, das KfW-Effizienzhaus 40 oder das KfW-Effizienzhaus 40 Plus.

Mit dem Konjunkturpaket der Bundesregierung von Juli 2020 wurden für die Finanzierung der energetischen Gebäudesanierung 2 Mrd. Euro bereitgestellt.

Mit der neu konzipierten Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) werden nach Angaben der Bundesregierung die bestehenden Förderprogramme im Gebäudebereich, nämlich das KfW-Gebäudesanierungsprogramm und das Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu einem einzigen Förderangebot gebündelt und sollen so „inhaltlich optimiert“ werden.

Die „inhaltliche Optimierung“ der Bundesförderung und der Rahmenbedingungen für die energetische Gebäudesanierung ist nach Ansicht der Fragesteller dringend erforderlich. Denn das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung sprach noch letztes Jahr von einer verlorenen Dekade für den Klimaschutz im Gebäudebereich, da der Heizenergiebedarf 2018 wieder höher lag als noch 2010 (https://www.diw.de/de/diw_01.c.676238.de/publikationen/wochenberichte/2019_36_1/waermemonitor_2018__steigender_heizenergiebedarf_sanierungsrate_sollte_hoher_sein.html). Das Umweltbundesamt stellte fest, dass von 2013 bis 2019 der CO₂-Ausstoß in Gebäuden zugenommen hat. Die Energiespar- und Klimaschutzvorgaben für neue und bestehende Gebäude, die zuletzt im Gebäudeenergiegesetz neu zusammengefasst worden sind, sind veraltet und fallen weit hinter dem aktuellen Stand der Technik zurück. Das spiegelt sich auch in den Förderlinien der Gebäudesanierungsprogramme, die für veraltete Technik erhebliche Mittel bereitstellen.

Die Förderprogramme werden im Entwurf zum Bundeshaushalt 2021 zwar neu geordnet und sollen einfacher zugänglich werden. Die Klimaschutzstandards darin wachsen jedoch nicht mit und fallen längst hinter den Stand der Technik zurück. Die Programme werden mit insgesamt 5,8 Mrd. Euro aus Barmitteln ausgestattet (in dieser Summe hier sind die Barmittel für vergangene und das diesjährige Förderprogramm addiert). Dieser Wert an Barmitteln entspricht nach Angaben der Bundesregierung einem neuen Höchstwert. Dazu wird ein neuer Titel 893 10 „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“ eingerichtet, mit Barmitteln in Höhe von rund 5,8 Mrd. Euro und Verpflichtungsermächtigungen für die zehn Folgejahre 2022 bis 2030 in Höhe von insgesamt rund 5,2 Mrd. Euro. Die vorherigen Titel zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ (Darlehen, Zuschüsse) entfallen künftig ebenso wie das Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und ähnliche Programme wie Pumpen- und Heizungsoptimierung und das Anreizprogramm Energieeffizienz.

Im Haushaltsentwurf 2021 sind für den Gebäudesektor neben dem BEG insgesamt 6 Mrd. Euro veranschlagt, für die Folgejahre sinkt diese Summe wieder deutlich und stetig ab auf 5,6 Mrd. im Jahr 2022, 5,2 Mrd. im Jahr 2023 und 4,7 Mrd. im Jahr 2024 (Quelle: Entwurf zum Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Energie- und Klimafonds).

Das bis 2020 bestehende Marktanzreizprogramm Heizen mit erneuerbaren Energien wurde umfassend aufgestockt: Gerade der Austausch von veralteten Ölheizungen durch Hybridheizungen aus bis zu drei Vierteln fossilem Gas und ab einem Viertel Erneuerbare-Energien-Anteil (aus Biomasse oder Wärmepumpe) wird mit bis zu 45 Prozent für den Austausch des Heizsystems gefördert.

Im bis 2020 bestehenden KfW-Gebäudesanierungsprogramm wurden hingegen zuletzt nach wie vor im erheblichen Umfang Neubauten gefördert, die weit hinter dem aktuellen Stand der Technik und dem erforderlichen Mindeststandard für klimaneutralen Gebäudebestand, des KfW-Effizienzhaus 40 oder Passivhaus zurückfallen. Der Neubau von Energieeffizienzhäusern 55, die eigentlich längst unterster Mindeststandard sein sollten und gängige Effizienzklasse im Neubau sind, wird nach wie vor finanziell angereizt. Dafür sind 15 Prozent Tilgungszuschuss möglich bis zu einer Höhe von 18 000 Euro.

Demgegenüber ist die Förderung der Klima-Modernisierung bestehender Gebäude längst zurückgefallen, obwohl über die Hälfte der vor der ersten Wärmeschutzverordnung errichteten Bestandsgebäude ungedämmt und damit wahre Energieschleudern sind (Quelle: IWU, 2018 Datenerhebung Wohngebäudebestand 2016).

1. Wie hoch ist der Anteil von Wohngebäuden, die im KfW 55, KfW 40, KfW 40 Plus Effizienzhausstandard errichtet worden sind, an allen Wohnungsneubauten (bitte jeweils für die Jahre 2010 bis 2019 einzelnen sowie die jeweils absolute Anzahl neuer Wohngebäude und Wohneinheiten sowie anteilig derer in KfW 55 Standard auflisten)?

Daten zum Anteil der Wohngebäude, die in den Jahren 2010 bis 2019 nach dem KfW-55-, KfW-40- oder KfW-40-plus-Effizienzhausstandard errichtet wurde, liegen der Bundesregierung nicht vor, da Bauträger auch ohne Inanspruchnahme der KfW-Förderung ein entsprechendes Gebäude errichten können, welches statistisch allerdings nicht erfasst ist.

Gegenübergestellt wird im Folgenden die Zahl der Baugenehmigungen für neu errichtete Wohngebäude (laut Statistischem Bundesamt) und die Zahl der Förderzusagen für Neubauten in den entsprechenden Effizienzhaus-Klassen. Zu beachten ist, dass es dabei zu einem Auseinanderfallen der Zeitpunkte von Förderzusage und Erteilung der Baugenehmigung kommen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Förderantrag im Dezember des aktuellen Jahres gestellt wird, die korrespondierende Baugenehmigung aber erst im Folgejahr statistisch erfasst wird.

Jahr	Gesamtzahl neue Wohngebäude (Baugenehmigungen)	Anteil Zusagen KfW 55 in Prozent *	Anteil Zusagen KfW 40 in Prozent *	Anteil Zusagen KfW 40 plus in Prozent *
2010	140.935	2,9	0,5	-
2011	161.569	5,2	1,3	-
2012	159.092	6,2	1,5	-
2013	165.331	6,3	1,1	-
2014	163.866	5,7	1,1	-
2015	177.166	7,5	1,5	-
2016	184.877	22,7	2,6	1,7
2017	175.707	25,4	2,8	2,6
2018	173.568	14,8	2,3	3,0
2019	176.637	19,8	2,1	3,0

Jahr	Gesamtzahl neue Wohnungen (Baugenehmigungen)	Anteil Zusagen KfW 55 in Prozent *	Anteil Zusagen KfW 40 in Prozent *	Anteil Zusagen KfW 40 plus in Prozent *
2010	184.441	-	-	-
2011	223.423	7,7	3,1	-
2012	236.783	8,8	3,1	-
2013	266.030	7,8	1,9	-
2014	278.412	6,9	2,1	-
2015	307.485	8,5	2,6	-
2016	365.335	24,1	3,4	1,7
2017	339.811	27,2	4,2	3,0
2018	339.623	19,6	3,6	3,5
2019	351.991	18,7	2,7	3,0

* Ausgewiesen wird der Anteil der im entsprechenden Jahr zugesagten Förderanträge (Wohneinheiten) wie in der Antwort zu Frage 2 ausgewiesen an den im jeweiligen Jahr neu gestellten Baugenehmigungen (Wohnungen) laut Statistischem Bundesamt (Tabelle 31111-0001).

2. Wie viele Wohnungsneubauten im KfW 55, KfW 40, KfW 40 Plus Standard wurden mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt finanziell gefördert (absolute Zahlen; bitte aufschlüsseln und für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren, allen neuen Wohngebäuden und Wohneinheiten sowie deren in KfW 55 Standard angeben)?

Ausgewiesen wird in der nachfolgenden Tabelle die absolute Anzahl der Förderzusagen für Neubauten nach den genannten Effizienzhaus-Standards sowie die absolute Anzahl der damit korrespondierenden Wohneinheiten.

Jahr	Zusagen KfW Neubau („Energieeffizient Bauen“, Anträge), davon			Zusagen KfW Neubau („Energieeffizient Bauen“, Wohneinheiten), davon		
	EH 55	EH 40	EH 40 plus	EH 55	EH 40	EH 40 plus
2010	4.138	693	-	-*	-*	-
2011	8.379	2.128	-	17.233	6.975	-
2012	9.802	2.415	-	20.748	7.418	-
2013	10.476	1.897	-	20.795	5.071	-
2014	9.401	1.759	-	19.331	5.719	-
2015	13.234	2.705	-	26.128	8.058	-
2016	41.987	4.846	3.153	88.121	12.472	6.378
2017	44.682	4.913	4.545	92.364	14.133	10.231
2018	25.760	3.939	5.213	66.498	12.154	11.806
2019	35.046	3.766	5.243	65.762	9.545	10.725

* Differenzierte Daten zur Zahl der geförderten Wohneinheiten liegen für dieses Jahr nicht vor.

3. Wie viele öffentliche Mittel wurden insgesamt für Wohnungsneubauten im KfW 55, KfW 40, KfW 40 Plus Standard aufgewendet (bitte aufschlüsseln und für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren sowie der absoluten Anzahl aller neuen Wohngebäude und Wohneinheiten sowie deren in KfW 55 Standard angeben)?

Ausgewiesen wird das Zusagevolumen (entspricht dem ausgereichten Darlehensvolumen der KfW, nicht den eingesetzten Steuermitteln) für Neubauten in den genannten Effizienzhaus-Standards.

Jahr	Zusagevolumen KfW Neubau („Energieeffizient Bauen“) in Tsd. Euro, davon				
	EH 55	EH 40	EH 40 plus	Summe Spalten 2-4	Summe insgesamt*
2010	677.400	70.800	-	748.200	3.664.000
2011	732.202	281.193	-	1.013.395	3.613.500
2012	926.200	606.400	-	1.532.600	5.639.800
2013	974.100	192.500	-	1.166.600	6.265.300
2014	827.419	251.674	-	1.079.093	5.623.100
2015	1.224.874	351.092	-	1.575.966	6.996.400
2016	7.133.283	998.460	552.603	8.684.346	11.286.600
2017	8.017.485	1.179.090	918.466	10.115.041	10.294.600
2018	5.497.394	978.352	1.035.223	7.150.969	7.668.500
2019	5.894.722	847.186	904.916	7.646.824	7.647.400

* Ggf. inklusive Förderung weiterer Effizienzhaus-Standards, die zum jeweiligen Zeitpunkt förderfähig waren. Enthält auch Globaldarlehen, die zum Stichtag noch nicht den jeweiligen Effizienzhaus-Standards zugeordnet wurden.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Höhe dieser Mittel verteilt auf die einzelnen Effizienzhausklassen angesichts des Gebots der sparsamen und zielgerichteten Verwendung von Haushaltsmitteln mit Blick auf den Klimaschutz?

Das Förderprogramm für energieeffiziente Neubauten schafft über die KfW einen finanziellen Anreiz für jene Bauherrinnen und Bauherren, die einen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen. Die Förderung der Effizienzhausstandards im Neubau reizt dabei den Bau hocheffizienter Gebäude an. Je höher der Effizienzstandard der errichteten Gebäude ist, desto effizienter sind darin Niedertemperaturheizsysteme und Wärmeerzeuger auf der Basis erneuerbarer Energien einsetzbar. Zudem ist der Energieverbrauch deutlich geringer als bei Gebäuden, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen gerade erfüllen. Mit zunehmendem Einsatz von erneuerbaren Energien, dekarbonisierten Wärmenetzen und erneuerbarem Strom können nach Einschätzung der Bundesregierung der Effizienzhausstandards mittel- bis langfristig klimaneutrale Gebäude erreicht werden. Diese Neubauten leisten somit einen entscheidenden Beitrag für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050. Die Inanspruchnahme der Mittel, genau wie die Entscheidung für die Errichtung eines Gebäudes, das die energetisch gebotenen ordnungsrechtlichen Anforderungen übertrifft, liegt bei der einzelnen Fördernehmerin bzw. dem einzelnen Fördernehmer.

5. Wie hoch ist der Anteil der Gebäude, die überwiegend bzw. vollständig mit erneuerbaren Energien beheizt werden (bitte aufschlüsseln und für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren angeben sowie an der absoluten Anzahl aller Gebäude sowie denen, die überwiegend bzw. vollständig mit erneuerbaren Energien beheizt werden, sowie getrennt für Wohngebäude und Wohneinheiten und für sonstige Gebäude darstellen)?

Daten zum „Anteil der Gebäude, die überwiegend bzw. vollständig mit erneuerbaren Energien beheizt werden“, liegen der Bundesregierung nicht vor. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzerhebung „Bestand und Struktur der Wohneinheiten, Wohnsituation der Haushalte“ für die Jahre 2010, 2014, 2018 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 5-1 und Nachfolge-Publikationen). Aus diesen Daten ist die Entwicklung der eingesetzten Heizart in Wohnungen in Wohngebäuden erkennbar.

Bewohnte Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) 2010, 2014, 2018 nach überwiegend verwendeter Energieart der Beheizung, Deutschland, Einheiten in 1.000

Jahr	Fernwärme	Gas	Elektrizität (Strom)	Heizöl	Briketts, Braunkohle	Koks, Steinkohle	Holz, Holzpellets	Biomasse (außer Holz), Biogas	Sonnenenergie	Erd- und andere Umweltwärme, Abluftwärme	ohne Angabe
2010	4.740	17.544	1.429	10.149	210	72	1.258	21	23	269	376
2014	4.976	18.257	1.432	9.303	157	65	1.351	69	25	474	-
2018	5.284	19.242	1.402	8.667	116	40	1.353	36	51	693	44

6. Wie hoch ist die Summe öffentlicher Mittel aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, die dafür aufgewendet wurde, dass Gebäude und Wohnungen überwiegend bzw. vollständig mit erneuerbaren Energien beheizt werden (bitte getrennt angeben und für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren sowie an

der absoluten Anzahl aller neuen Gebäude und Wohneinheiten sowie für sonstige Gebäude darstellen)?

7. Wie hoch ist die Summe öffentlicher Mittel aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung der Einsatzes erneuerbarer Energien, die dafür aufgewendet wurde, dass Gebäude und Wohnungen nicht überwiegend mit erneuerbaren Energien beheizt werden (bitte für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren angeben sowie an der absoluten Anzahl aller neuen Gebäude und Wohneinheiten sowie für sonstige Gebäude darstellen)?
8. Wie hoch ist demnach der Anteil der Summe öffentlicher Mittel aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung der Einsatzes erneuerbarer Energien, die dafür aufgewendet wurde, dass Gebäude und Wohnungen überwiegend bzw. vollständig mit erneuerbaren Energien beheizt werden (bitte aufschlüsseln und für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren angeben sowie an der absoluten Anzahl aller neuen Gebäude und Wohneinheiten sowie für sonstige Gebäude darstellen)?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Programms „Heizen mit Erneuerbaren Energien“, das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aus Mitteln des Marktanreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) durchgeführt wird, wurden in den Jahren 2010 bis 2019 innovative Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen gefördert.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über bewilligte Anträge und bewilligte Mittel in den Jahren 2010 bis 2019 für die obengenannten Heizungsanlagen. Eine detaillierte Auswertung zur Anzahl der betroffenen Wohngebäude und Wohneinheiten bzw. sonstigen Gebäude ist nicht möglich. Eine weitergehende Auswertung bezüglich einer „überwiegenden“ bzw. „nicht überwiegenden“ Beheizung mit erneuerbaren Energien ist nicht möglich.

Jahr	Bewilligte Anträge	Bewilligte Mittel in Euro
2010	135.085	222.057.136
2011	59.423	112.826.965
2012	75.078	145.769.338
2013	73.402	164.900.885
2014	56.466	128.713.049
2015	42.582	115.638.448
2016	77.104	234.509.053
2017	65.944	215.002.160
2018	75.015	235.573.049
2019	75.683	242.625.704

9. Wie hat sich der Anteil der Gebäude, die überwiegend bzw. ausschließlich mit erneuerbaren Energien beheizt werden, entwickelt (bitte aufschlüsseln und für die Jahre 2010 bis 2019 nach einzelnen Jahren angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Verteilung der Bundesmittel nach diesen Anteilen angesichts des Gebots der sparsamen und zielgerichteten Verwendung von Haushaltsmitteln mit Blick auf den Klimaschutz?

Das Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“, das BAFA aus Mitteln des MAP durchgeführt wird, schafft einen finanziellen Anreiz für jene Bauherinnen und Bauherren, die einen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen. Die Förderung für und der daraus resultierende Einbau von besonders effizienten Solarthermieranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen führt zu zusätzlichen Energie- und Treibhausgaseinsparungen. Diese Anlagen leisten somit einen entscheidenden Beitrag für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050. Aus diesem Grund stellt die Bundesregierung auch Mittel zur Förderung dieser Heizungsanlagen bereit. Die Inanspruchnahme der Mittel, genau wie die Entscheidung für die konkrete Anlagenart, welche die gebotenen ordnungsrechtlichen Anforderungen übertrifft, liegt bei der einzelnen Fördernehmerin bzw. dem einzelnen Fördernehmer.

11. Wie bewertet die Bundesregierung ihren Gestaltungsspielraum, dadurch dass die technischen Mindestanforderungen an die Mittelverwendung aus dem Bundesprogramm Energieeffiziente Gebäude (BEG) künftig durch die zuständigen Bundesministerien und nicht durch den Deutschen Bundestag festgelegt werden sollen, bezüglich dieser Anteile?

Die Ausgestaltung der technischen Mindestanforderungen zu den Gebäudeförderprogrammen (Energieeffizient Bauen und Sanieren, Marktanreizprogramm) wurden bereits in der Vergangenheit stets durch die zuständigen Ministerien im Rahmen des Verwaltungshandelns unter Einbeziehung der Fachexpertise der Programmdurchführer (BAFA und KfW) festgelegt. An dieser bewährten Praxis wird sich mit der Einführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) nichts ändern.

12. Wie hoch ist die Sanierungsrate für die umfassende Sanierung von Gebäuden und Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten in Deutschland hin zu Niedrigstenergiehäusern (bitte für die Jahre 2010 bis 2019 darstellen, aufgeschlüsselt nach Vollsanierung und teilweiser Sanierung), und wie hoch ist sie aktuell?

Die mittlere jährliche Sanierungsrate beträgt rund 1 Prozent, im Heizungsbereich ca. 3 Prozent, bei der Gebäudehülle etwas unter 1 Prozent. Diese Rate hat sich über den angefragten Zeitraum nicht verändert. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Wie hoch müsste nach Ansicht der Bundesregierung die Sanierungsrate hin zu Niedrigstenergiehäusern sein, um 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen?

Das Ziel der Bundesregierung ist, die Sanierungsrate gegenüber heute mindestens zu verdoppeln. Auch die EU-Kommission strebt in ihrer Initiative zu einer Renovierungswelle in Europa die verstärkte Förderung umfassender Sanierungen und mindestens die Verdopplung der Sanierungsrate bis 2030 an (entspricht laut EU-Kommission mindestens 2 Prozent). Die konkreten Umsetzungsvorschläge zur Renovierungswelle sollen ab 2021 von der EU-Kommission vorgelegt werden.

14. Wie hoch müsste aus Sicht der Bundesregierung der Anteil von Gebäuden sein, die jährlich zusätzlich überwiegend oder vollständig mit erneuerbaren Energien bzw. vollständig oder nahezu CO₂-frei beheizt werden, damit im Jahr 2050 der Gebäudebestand klimaneutral ist?

Um die Klimaziele im Gebäudebereich zu erreichen, sind nach Ansicht der Bundesregierung sowohl ein hohes Maß an Energieeffizienz als auch der Einsatz erneuerbarer Energien erforderlich. Die Bundesregierung setzt auf einen Mix aus Fördern, Fordern und Informieren – und ab 2021 zusätzlich auf die CO₂-Bepreisung als marktbasierendem Instrument –, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Im Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung beschlossen, dass der Gebäudesektor bis 2030 jährlich ca. 4 bis 5 Millionen Tonnen CO₂ einsparen soll, um in 2030 das Ziel von 70 Millionen Tonnen CO₂ zu erreichen. Dieser Zielpfad ist nicht auf einzelne Gebäude heruntergebrochen, sondern setzt sich aus einem Mix im Gebäudebestand insgesamt zusammen. Sanierungen können bis 2050 auch schrittweise zur Klimaneutralität erfolgen. Hier setzt die Bundesregierung insbesondere auf den Markt und auf Technologieoffenheit.

15. Wie viel würde an Haushaltsmitteln eingespart und somit an anderer Stelle eingesetzt werden können, wenn der nicht mehr mit Bundesmitteln geförderte Mindeststandard der energetischen Sanierung von KfW 70 auf KfW 55 angehoben werden würde?
16. Wie viele Tonnen CO₂ und wie viel Heizenergie würden so (bezogen auf Frage 15) nach Kenntnis der Bundesregierung eingespart werden können?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechend dem Beschluss im Klimaschutzprogramm 2030 wurde in dem am 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz die Überprüfung der energetischen Mindestanforderungen an Neubauten und Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand verankert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden die Anforderungen an zu errichtende und an bestehende Gebäude nach Maßgabe des geltenden Wirtschaftlichkeitsgebots und unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit im Jahr 2023 überprüfen und nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Überprüfung einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Anforderungen vorlegen. Die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens ist ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt. Die Überprüfung wird sich auch mit den Effekten einer Weiterentwicklung der Anforderungen befassen.